

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und weitere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie der Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Aufwandsentschädigungssatzung) zuletzt geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 07.11.2019

Auf Grund der § 3 i.V.m. §§ 24, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.10.2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern werden zur Abdeckung des unmittelbar mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt. Daneben werden Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung wird der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand abgegolten. Hierzu zählen insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers, eines Computers und Druckers, von Telekommunikationsmitteln, für die Beschaffung von Schreibwaren, Büroartikeln, Porto, Fachliteratur und Presseartikel, der zusätzliche Aufwand für persönliche Pflege, Bekleidung, Verpflegung sowie Fahrkosten.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder

(1) Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- | | |
|---|----------|
| 1. für jedes ehrenamtliche Mitglied der Gemeindevertretung | 110,00 € |
| 2. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung | 450,00 € |
| 3. zusätzlich für die/den ehrenamtliche/n Vorsitzende/n des Hauptausschusses | 110,00 € |
| 4. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n eines Fachausschusses | 110,00 € |
| 5. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion | 110,00 € |
| 6. zusätzlich für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gemeindevertretung, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert | 225,00 € |
- Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nr. 2 und Nr. 5 nebeneinander, so wird nur die Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 gewährt.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nr. 2 und Nr. 3 nebeneinander, so wird beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Nr. 3

55,00 €

Soweit zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nr. 3 bis Nr. 6 einem Mitglied der Gemeindevertretung nebeneinander zustehen, so beträgt neben der höheren Aufwandsentschädigung für jede weitere Funktion die Aufwandsentschädigung

60,00 €

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse beträgt pro Sitzung

- | | |
|---|---------|
| 1. für die gewählten oder benannten Mitglieder der Gemeindevertretung | 30,00 € |
| 2. für die berufenen sachkundigen Einwohner | 30,00 € |
| 3. für die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse im Falle der Leitung der Sitzung über die gesamte Dauer | 30,00 € |

§ 2a

Entschädigung für die Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes in Höhe von 500,00 €.

§ 3

Verdienstausfall

(1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz beträgt 15,00 € pro Stunde.

§ 4

Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind mit

der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neuen Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung im Monat der Neukonstituierung nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich nachträglich.

§ 6

Weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Die für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80,00 €. Die stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich. Im Vertretungsfall erhalten die stellvertretenden Schiedspersonen eine Aufwandsentschädigung in voller Höhe.
- (2) Die für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Naturschutzwarte erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 105,00 €.
- (3) Die bei Wahlen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Wahltag.
- (4) Den Mitgliedern von Beiräten, die entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung berufen worden sind, wird für die Teilnahme an der Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für maximal zwölf Sitzungen im Jahr gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich 25,00 €. Für die Zahlung gilt § 5 Abs. 4.
- (5) Den durch die Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der „Stasi-Überprüfungskommission“ wird für die Teilnahme an der Sitzung der Kommission ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt. Der Vorsitzende der Kommission erhält für jede von ihm geleitete Sitzung zusätzlich 25,00 €.

- (6) Die für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Jäger erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 400,00 €.

§ 7

Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt:

1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat	600,00 €
2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat	900,00 €
3. für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten	6.000,00 €

- (3) Bei Überschreitung der Sätze nach Absatz 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde abzuführen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 13.02.2014 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.10.2016

Jürgen Henze
Bürgermeister